

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 6. Junius 1796.

## I. Publicandum.

Da sich in dem Testamenten = Archiv hiesiger Landes = Regierung verschiedene Testamente befinden, wovon die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Dankelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter liberos des Cord. Johann Wismann de 17ten Septbr. 1721. 4) das Pactum successorium des r. Muhlus de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegesrätin Becker; so soll in Termino den 13ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz = Rath v. Rappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwanigen Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse dabey zu haben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termin gehdrig einzufinden, und der Publication gewärtig zu seyn. Signatum Münden am 22. April 1796.  
Königl. Preuß. Münden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## II. Steckbrief.

Stadthagen. Ein wegen Einbruchs und Diebstahls hier arretirt gewesene Jude, der sich Leib Levi nennet, aus

Amsterdam gebürtig seyn will, der Angabe und dem Ansehen nach einige 60 Jahr alt, von mittler Größe, welcher bey seiner Entweichung mit einem alten abgetragenen und zerrissenen rdthlichen Rocke mit Unterfutter von ähnlicher Farbe, ohne Weste, mit Beinkleidern von gestreiften gränlichen Manschester, weißen Strümpfen, ein paar neuen Schuhen mit weißen runden Schnallen, und alter rother Mütze mit schwarzen queer laufenden Strichen bekleidet gewesen, und der auf der linken Wacke eine stark hervorragende Finne hat, hat Gelegenheit gefunden, sich der Fesseln zu entledigen und durch Ausbrechen und Aussteigen in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses aus dem Gefängniß zu entkommen. Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses äußerst gefährlichen Menschen sehr gelegen ist, so werden aller Orts Obrigkeiten hierdurch sub oblatione ad reciproca geziemend ersuchet, auf vorbeschriebenen Juden in ihrem Gerichtsbezirke genau zu achten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und in sichere Verwahrung bringen zu lassen und dem hiesigen Stadtgerichte davon baldige Nachricht zu erthellen; auch solchen sodann gegen gewöhnliche Reversalien und Erstattung der Kosten an selbiges abzuliefern. Signat. Stadthagen den 23. May 1796.

Stadtvogt, Burgemeister  
und Rath daselbst.

## III Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Rittberg in einer unzertheilten Summe haár wieder ausgezahlt, 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorrätzig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Rittberg eingelsete Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Crollage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quittungen und Cessionen, der Dohme-capitalar Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,

solche an die verwittwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Zittersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Forderungen aber, vorgedachte verwittwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohme-capitalar Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohme-capitalar Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkscher Krieges- und Domainencammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges- und Domainen-Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbt habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten Beweg- und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges- und Domainen-Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle die-

jenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Nittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, imgleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. I. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamun angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefördert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wylf diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgezwissen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erkläret werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Ich bin kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Aecise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothequenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unseres Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragene, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Wittve des Krieges-Commissarii Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehdr, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Aecise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten daben Anspruch machen, öffentlich zu Anhebung ihrer vermeinten Rechte aufgefördert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. I. Tit. I. §. 101. sa. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserem Magistrat zu Bielefeld auf den 5ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Vertinzenzen werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserem Magistrat zu Bielefeld, als judicis

rei sitae das Präclusions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Dielesfeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Am 13ten Junius c. soll in der Concurssache des verstorbenen Commerciant Conradi in Wüdheim ein Ordnungs- und Abweisungs-Urthel publicirt werden, wozu die, so ein Interesse dabey haben, vor hiesige Amtsstube verabladet werden. Sign. Petershagen d 28ten May 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker,

Da über das Vermögen der Wittwe Stobiecks bey dem Colono Koch zu Holzfeld wohnhaft, Concurssus Creditorum eröffnet worden: So werden alle diejenigen, welche daran Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, selbige in Termino den 29sten Junii Morgens früh 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und gehdrig zu verificiren, sonst sie damit von der vorhandenen Masse werden abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 3ten May 1796.

Meinders.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß auf Ansuchen der Erben der ohnlängst verstorbenen Wittwe Witten zum Behuf ihrer Auseinandersetzung, deren eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nr. 395 auf der Ruhthorschen Straße, nebst dem dahinter belegenen Hoffplaze und sonstigen Zubehör, so wie solches durch verpflichtete Sachverständige auf 150 Rr. gewürdiget, und mit einer Abgabe von 18

mgr. belastet ist, in Termino den 14. Junii öffentlich jedoch freywillig, zum Verkauf ausgestellt werden soll. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine Morgens um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte allhier einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Wschoff.

Den 13ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, soll auf dem hiesigen v. Breitenbauschschen Hofe a) eine große Kutsche, b) ein offener, sogenannter Wiener Wagen, c) Geschirre und Stangenäume mit messingnen Verzierungen, verkauft — und zugleich a) die Bewohnung des Hofes auf 1 halb Jahr von Johannis an, nebst Gebrauch des Gartens, und b) der Gebrauch in dem Dom-Probstenlichen Garten vor dem Weserthor gemietheten Theils, vermietet werden — Daher Liebhaber zu allem diesen auf die oben bestimmte Zeit auf dem v. Breitenbauschschen Hof eingeladen werden. Minden den 3ten Juny 1796.

vigore Comm.

Bessel.

Den 4ten July d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, und folgende Tage, soll auf dem hiesigen v. Breitenbauschschen Hofe die beträchtliche Argenterie von größtentheils neuen und modernen Stücken, imgleichen ein vortrefliches feines porcelainen Tafel-Service mit bunten Blumen und verguldetem Rande, ein feiner Puppen-Aufsatz, größere und kleinere Stücke, auch die dazu gehörigen Spiegel-Platen — überdem ein zweites feines Tafel-Service, blau und weiß, und ein piano Forte, meistbietend verkauft werden. Es werden die Liebhaber dazu hiedurch auf dem von Breitenbauschschen Hofe eingeladen.

Minden den 3ten Juny 1796.

Vigore Commiss.

Bessel.

**Minden.** Der Kirchenstul Nr 1 auf dem Chorr in der St. Martini Kirche zu 4 Personen ist aus freyer Hand zu verkaufen, allenfalls auch zu vermietthen; Liebhaber wollen sich deshalb bey dem Herrn Regierungs-Rath Crayen melden.

Bei Unterschriebenen ist ein noch fast neuer Wagen für 2 auch zu ein Pferd zu haben und kann daselbst in Augenschein genommen werden.

G. Fischer.

Die Kornfelds Erbpächterey auf Niederröhrmanns Stette Num. 1. Kirchspiels Iselhorst soll Schuldenhalber am 20sten August Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. taxirten Wohnhause, aus etwa 10 Berliner Scheffelsaat Grundstücken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Plaggenmatt, wogegen jährlich 12 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf in Golde bey Personen Veränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lusttragende Käufer werden hiermit aufgefordert, gedachten Tages ihr Gebot zu eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächterey irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gedachten Tag hiermit unter der Verwarnung verabladet, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum am Königl. chen Ante Brackwede am 23. May 1796.

Nachstehende dem Färber Schwarze zugehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammern hinten im Hause, ein beschlossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem

Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweiestall und kleiner Hofplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr. abgeschätzt worden, 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffelsaat Landes, so auf 200 Rthlr. hoch taxirt worden, sollen in Termino den 13ten Junii d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Käuferliebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realprätendenten der gedachten Grundstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Bahnsinn verfallenen Färber Schwarze persönliche Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena präclusio- nis auf besagten Termin vorgeladen. Bielefeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796. Consbruch. Buddeus.

**Bielefeld.** Da die Auseinandersetzung unten benannter Kaufleute, Eigenthümere des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alobial freyen Hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen; und wird Terminus zu diesem Endzweck auf den 6ten Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lusttragende Käufer alle Standes werden daher eingeladen, ihr Gebot alsdann zu eröffnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf- und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterain und 1 Etage

ge. massiv, die 2te Etage von Holz ist, das Souterrain ist massiv gewölbet und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 großer tapezierter Saal, 1 Camin und 1 Neben-zimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, be-  
 nebst 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Hausflur. In der 2ten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschoffener Boden, alles in besten und regelmäßigen Stande.  
 c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 großer steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit.  
 d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Stagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geräumen Kammern, 2 Flur und 1 beschoffenen Boden, in gutem regelmäßigen Stande.  
 e. Ein Gebäude zur linken besagten Platzes 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Stagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschkammer, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschoffenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande.  
 f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit.  
 g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dienet zu Wagen und Holzremisen.  
 h. Ein großer grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 14 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtdirector gemeinschaftlichen Brannen in der Mauer versehen.  
 i. Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit mit 1 verdeckten Laubengange.  
 k. Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit.  
 l. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den

Herren Baucommissar Menckhoff aufgenommen, vermesset, und zu 12,500 Rthl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besehen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Rabe allhier zu wenden.

Rabe, Niemyer, Heiz.

#### V. Avertissements.

Da bei der hiesigen Kriegescasse noch verschiedne Zinsen von Landschaftscapitalien unbezahlt sind: so werden die Interessenten hiermit aufgefordert, die Rückstände gegen Quitungen zu erheben, und zugleich sämtliche Landescrediteuren hiermit erinnert, künftig die Zinsen prompt zur Verfallzeit abzufordern. Sign. Minden den 4ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Lingenische Krieges = und Domainen = Cammer.

Hass. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

Es befinden sich in der hiesigen Marienkirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchthür daselbst, in der Steffenskappelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen = Catastro nicht aufgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigenthümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Richter vom hochlöblichen Regiment von Schlaben gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorbehalten beyde Kirchenstühle eigenthümlich zugehörten auch solches durch alte Kaufbriefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit völliger Gewißheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede welche an den beyden vorbebeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kirchenstühlen etwa ein Eigenthums oder sonstiges Recht haben sollten, auf solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir

Unterschiedenen anzugeben und nachzuweisen, sonst nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbenannte beyde Kirchenstühle dem sich recht dazu gemeldeten Musquetir Richter in dem Kirchen-Catastro als sein Eigenthum zugeschrieben, und übergeben werden sollen. Minden am 22ten April 1796.

G. G. Stoy.

Vorsteher der Marienkirche.

XII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1 Jun. 1796.

Für 4 Pf. Zwieback 5 Lot

4 = Semmel 6 =

**Zur Widerlegung des noch hin und wieder herrschenden Vorurtheils, als ob Steinkohlendampf der Gesundheit schädlich sey, dürfte folgendes hier wohl nicht am unrechten Orte stehen.**

Indem Herr Hofrath Medicus aus des Hrn. Leibmedicus Vogels System über Berggeschichte, bituminöse Körper oder Erdharzen, aus Triewaldts, Schwabs und Scheidts Abhandlungen über den Steinkohlenbau Auszüge mittheilte, und solche zu Mannheim 1768. herausgab, sagte er in der Vorrede: „Schließlich muß ich noch eine merkwürdige Erfahrung von der Unschädlichkeit der Steinkohlen anführen, welche desto überzeugender ist, da sie in unserer Nachbarschaft und auf den Gränzen gemacht worden. Zu Kyru einem Städtlein der Hrn. Fürsten von Salm zugehörig, wird seit 20 und mehrern Jahren eine Alaunhütte geführt, die zwar einige male still gestanden, jetzt aber wieder in einigem Flor ist. Zwischen den Alaun-Schiefere brechen auch da häufig Steinkohlen schichtweise, sie werden auch zu Tage ausgefordert, und zu dem Ausbrennen und Sieden

Für 1 Mgr. fein Brod 24

1 = Speisebrod 30

6 = gr. Brod 9 Pf. 8

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 3 mgr. pf.

1 = schlechteres 1 = 5

1 = Schweinefleisch 4

1 = Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 2 = 3

1 = dito unter 9 Pf. = 7

und übrigen Arbeiten des Allaus verbraucht, auch hin und wieder zum Brandt verwandt. Ehe man dieses Werk angefangen, war die Gegend von Kyru sehr ungesund, es grassirten häufig epidemische und ansteckende Krankheiten. Seit dieser Zeit aber ist die Luft so gereinigt, daß man von diesen Krankheiten gar nichts mehr weiß, und der seit sehr vielen Jahren mit Ruhm da practicirende ehrwürdige Greis Herr D. Bender hat nicht allein diese Erfahrung gemacht, und sie mir gütigst mitgetheilt, sondern es sind auch noch eine Menge Bürger daselbst, die die Abnahme der Krankheiten seit diesem glücklichen Zeitpunkt beobachtet, und es jedem Wissbegierigen versichern werden. Außer dieser allgemeinen Erfahrung haben mich verschiedene Bergleute verwichnen Sommer, als ich mich einige Tage da aufhielt, versichert, daß sie mit Engbrüstigkeit und kurzem A-

them auf die Grube gekommen, und wäh- rend dem Arbeiten ohne Gebrauch von Arz- nei davon wären geheilt worden. Einer unter ihnen sagte mir vorzüglich, daß er ganz kräftig gewesen sey, und darauf seine Gesundheit im vollkommenen Grade wieder erhalten. Diese Erfahrung mit Jener in dem Kalender von 1766. zusammen gehal- ten, werden doch einmal das Vorurtheil von der Schädlichkeit der Steinkohlen aus- rotten.“

Die Steinkohlen bestehen, nach der da- mit angestellten chemischen Versuchen, aus einem scharf schmeckenden Schwefelgeist, einem doppelten Erdble, einem sauern Salz und einer lockern Sumpferde, und durch das bloße Auskochen mit Wasser er- langt man eine Vitriolsäure. Sie enthal- ten also solche Bestandtheile, die, wenn sie angezündet werden, ausdampfen und die Luft von feuchten und ungesunden Dünsten reinigen. Dies haben schon die ehemaligen beyden öffentlichen Lehrer zu Halle, Herr Geh. Rath Hoffmann in einer Einladungs- schrift de vapore carbonum fossilium in- noxio, und Herr Joh. Gottlob Grägner in seinen 1746. herausgegebenen Gedan- ken von den Steinkohlen bezeugt. Letzte-

rer versichert, daß, da das Salz zu Halle noch mit Holz gesotten worden, die wässe- rigen Dünste der Salzsohle zu östern scor- butischen Krankheiten der Salzsieder oder sogenannten Halloren Gelegenheit gegeben, welches seitdem das mehrste Salz bey Stein- kohlen gesotten wurde, nicht mehr zu spü- ren sey. England giebt davon das spre- chendste Beyspiel, weil dort vor dem Ge- brauch der Steinkohlen scorbutische und epidemische Krankheiten mehr herrschend gewesen.

Der vielen Menschen unangenehme Ge- ruch brennender Steinkohlen (sagt Scheidt in seinem Versuch einer practischen Anlei- tung Steinkohlenlager aufzusuchen und zu bearbeiten, und zwar im ersten Abschnitt von dem Nutzen der Steinkohlen und den Bewegursachen, dies Feuerungs Material allgemeiner zu machen) dürfe keinesweges abschrecken; viel Arzneien röchen ungemein- übel, heilten aber doch die Krankheiten, welches wie oben erwehnt worden, der Steinkohlendampf auch leistete. Der Dampf und Rauch vom Holz und seinen Bränden wäre bey weitem unangenehmer vor die Augen, Brust und Geruch, als der Steinkohlendampf, der viel balsamischer sey.“

### Vorschlag statt der Seife, mit Wasser von Kartoffeln zu waschen.

Man nimmt Kartoffeln, wäscht sie sau- ber, schelt sie ab; alsdenn reibt man sie auf einem Reibeisen, preßt das Zerrie- bene durch eine Seihe oder einen Tuch, und schüttet frisches Wasser darüber. Was sich zu Boden setzt, kann man, wie schon lange bekannt ist, als Stärke oder Puder gebrauchen, und des übrigbleibenden Was- sers kann man sich trefflich zur Wäsche be- dienen. Man kann weiß Zeug, Gefärb- tes, vorzüglich aber seidene Halstücher, Strümpfe, und dergleichen ohne weitere Lauge und Seife dazu nöthig zu haben, daraus waschen; und die Wäsche wird davon sehr rein u. weiß. Besonders aber hat

dies Wasser noch vor der Seife den Vor- zug, daß dadurch das Gefärbte nicht im- mindesten an der Farbe leidet, und daß die Wäsche und hauptsächlich Seidenzeug, eine gewisse Steife, und den ehemaligen Glanz wieder erhält, den man bisher dem Gewaschenen nicht wieder zu geben wußte. Die Anzahl der Kartoffeln läßt sich am besten nach dem Augenmaße bestimmen; und man nimmt etwa zwey zu einem Paar seidnenen Strümpfe. Nur muß man dar- auf Acht haben, daß man bey dem Reiben keine inwendig rothe Kartoffeln bekomme, weil davon die Wäsche gefärbt wird.